jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/11/24 6Ob696/88, 8Ob566/89 (8Ob567/89), 6Ob515/96, 5Ob106/99w, 10Ob24/03g, 3Ob249/04w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1988

Norm

MRG §21 Abs3

Rechtssatz

Aus dem Wesen der Betriebskostenpauschalraten als Abschlagszahlungen auf die zu erstattenden Betriebskosten, deren Höhe im Gesetz festgelegt wird, folgt, dass der Mieter - sind diese Pauschalraten aus welchem Grunde immer bisher nicht oder nicht vollständig entrichtet worden - nach Ablauf der für die Abrechnung bestimmten Frist nur mehr die Erstattung der tatsächlich in dem zur Beurteilung stehenden Kalenderjahr aufgelaufenen Betriebskosten schuldet.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 696/88
  Entscheidungstext OGH 24.11.1988 6 Ob 696/88
  Veröff: WoBl 1989,72 (Würth)
- 8 Ob 566/89
  Entscheidungstext OGH 19.04.1989 8 Ob 566/89
  Auch; nur: Betriebskostenpauschalraten als Abschlagszahlungen auf die zu erstattenden Betriebskosten, deren Höhe im Gesetz festgelegt wird. (T1) Beisatz: Der Zweck der Betriebskostenpauschalverrechnung ist nur der, den Vermieter von der Vorfinanzierung überwälzbarer Betriebskosten zu entlasten, ohne den Mieter über Gebühr zu belasten. (T2)
- 6 Ob 515/96
  Entscheidungstext OGH 26.04.1996 6 Ob 515/96
- 5 Ob 106/99w
  Entscheidungstext OGH 27.04.1999 5 Ob 106/99w
  Vgl auch; Veröff: SZ 72/79
- 10 Ob 24/03g
  Entscheidungstext OGH 18.11.2003 10 Ob 24/03g
  Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 249/04w
  Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 249/04w
  Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0070085

Dokumentnummer

JJR_19881124_OGH0002_0060OB00696_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at